

GESCHÄFTSORDNUNG
DER SEKTION NORDDEUTSCHLAND
DER DEUTSCHEN METEOROLOGISCHEN GESELLSCHAFT E.V. (DMG)¹

[Stand: 01.03.2016]

1 Name der Sektion

Die Sektion führt den Namen Deutsche Meteorologische Gesellschaft, Sektion Norddeutschland.

2 Zugehörigkeit zur Sektion

Mitglieder der Sektion sind diejenigen Mitglieder der DMG, die die Zugehörigkeit zur Sektion Norddeutschland erklärt haben (siehe § 11 (3) der Satzung der DMG).

3 Zweck und Aufgaben der Sektion

Die Sektion Norddeutschland ist ein regionaler Teil der DMG. Sie ist an die Vorgaben aus Satzung und Geschäftsordnung der DMG gebunden. Zweck und Aufgaben der Sektion Norddeutschland bestimmen sich nach §2 in Verbindung mit § 11 der Satzung der DMG. Die Sektion umfasst die Bundesländer Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern.

4 Finanzierung

Die zur Erledigung ihrer Aufgaben notwendigen Geldmittel erhält die Sektion Norddeutschland von der DMG gemäß deren Satzung und Geschäftsordnung.

Über die zugewiesenen Geldmittel wird ein laufendes Konto geführt.

5 Organe

Die Organe der Sektion Norddeutschland sind:

- (1) die Gesamtheit der Mitglieder,
- (2) die Mitgliederversammlung,
- (3) der Vorstand.

5 (1) Gesamtheit der Mitglieder

Die Aufgaben der Gesamtheit der Mitglieder sind:

- Wahl des 1. Vorsitzenden,
- Änderung der Geschäftsordnung,
- Auflösung der Sektion.

Die Gesamtheit der Mitglieder beschließt durch Urabstimmung.

5 (2) Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,

¹In der Geschäftsordnung wird für die genannten Funktionsbezeichnungen zur besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet.

- Entlastung des Kassenwarts und des Vorstandes,
 - Behandlung von Anträgen,
 - Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Diskussion des wissenschaftlichen Programms und sonstiger wichtiger Fragen.
- a. Die Sektion hält am Anfang eines jeden Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Sie ist vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung bedarf der Schriftform. Die Übermittlung der Einberufung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.
 - b. Der Vorstand kann jederzeit zur Behandlung dringender Angelegenheiten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist hierzu innerhalb von zwei Monaten verpflichtet, wenn dies mindestens 20 Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
 - c. Über eine Änderung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung ist auf Antrag einzelner Mitglieder zu Beginn der Versammlung ein Beschluss zu fassen. Über Punkte, die nicht auf der mit der Einladung verschickten Tagesordnung stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden.
 - d. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - e. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, sofern nicht auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Mitgliedern eine schriftliche und geheime Abstimmung gefordert wird.
 - f. Die Sitzungsleitung übernimmt der 1. Vorsitzende der Sektion. Eine Vertretung ist in der Reihenfolge der unter 5 (3) genannten Funktionsträger möglich.
 - g. Von jeder Versammlung ist ein Kurzprotokoll anzufertigen, in dem die Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Teilnehmern zeitnah bekanntzugeben. Die Teilnehmer können binnen einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Protokolls schriftlich Einwendungen gegen dessen Inhalt gegenüber dem Sitzungsleiter geltend machen. Der Vorstand entscheidet über den Einwand und teilt das Ergebnis dem Einwender mit.

5 (3) Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte der Sektion.

Er besteht aus:

- dem 1. Vorsitzendem,
 - dem 2. Vorsitzendem,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer und
 - mindestens drei, höchstens acht Beisitzern.
- a. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von drei Jahren.
 - b. Die Amtszeit beginnt stets am 1. April und endet nach Ablauf der dreijährigen Amtszeit am 31. März.
 - c. Nach Ablauf einer dreijährigen Amtszeit wird der 1. Vorsitzende automatisch 2. Vorsitzender.
 - d. Eine direkte Wiederwahl des 1. Vorsitzenden ist möglich. Eine weitere Kandidatur ist frühestens nach einer Pause von sechs Jahren zulässig.
 - e. Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt gemäß 6 dieser Geschäftsordnung.

- f. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt auf der Mitgliederversammlung. Es ist jeweils der Kandidat gewählt, der die höchste Zahl der gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit geben zuerst die Stichwahl und dann das Los den Ausschlag. Wahl durch Akklamation ist zulässig. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung der Sektion verantwortlich.
- g. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstands bestimmt der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss ein Ersatzmitglied, welches das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds mit allen Rechten und Pflichten bis zum Ende der laufenden Amtsperiode übernimmt.
- h. Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden in jedem Jahr mindestens zweimal zusammen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss der 1. Vorsitzende eine Sondersitzung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn von seinen Mitgliedern mehr als die Hälfte anwesend ist. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Vorstandsmitgliedern und dem 1. Vorsitzenden der Deutschen Meteorologischen Gesellschaft bekannt zu geben ist.
- i. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Außer der Erstattung entstandener Kosten bei der Tätigkeit für die Sektion werden keine Vergütungen geleistet.
- j. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

6 Wahl des 1. Vorsitzenden der Sektion

Die Wahl des 1. Vorsitzenden der Sektion erfolgt folgendermaßen:

a. Bildung eines Wahlausschusses

Der Vorstand setzt einen Wahlausschuss ein. Er besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem amtierenden Vorstand angehören und nicht selbst Kandidaten sein dürfen. Die drei Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden.

b. Aufstellung der Kandidatenlisten

Der Vorstand ruft die Mitglieder schriftlich auf, innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen Wahlvorschläge für den 1. Vorsitzenden einzureichen. Bis zum selben Termin legt der Vorstand dem Wahlausschuss mindestens einen Wahlvorschlag für den 1. Vorsitzenden vor. Alle Kandidaten legen bis zum selben Termin ihre schriftlichen Einverständniserklärungen zur Kandidatur dem Wahlausschuss vor.

c. Versand der Wahlunterlagen

Der Wahlausschuss trägt die Wahlvorschläge zusammen und verschickt an die stimmberechtigten Mitglieder der Sektion einen Aufruf zur Wahl in Form eines Briefes unter Angabe eines Rücksendetermins von mindestens vier Wochen ab Versand des Briefes. Der Brief enthält neben dem Stimmzettel mit den Namen der Kandidaten zwei Briefumschläge, wovon einer mit der Anschrift des Wahlausschusses und einem Feld für die Absenderangabe versehen ist. Für die Rücksendung wird der unbeschriftete und verschlossene Umschlag, der den ausgefüllten Stimmzettel enthält, in dem beschrifteten versandt.

d. Stimmenauszählung

Innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Rücksendetermins erfolgt die Auszählung der Stimmen durch den Wahlausschuss. Gewählt ist derjenige Kandidat, der jeweils die höchste Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlausschuss durch Los.

e. Feststellen des Wahlergebnisses

Nach erfolgter Stimmenauszählung befragt der Wahlausschuss den Gewählten, ob er die Wahl annimmt und fertigt ein Wahlprotokoll an, das von allen Mitgliedern des Wahlausschusses unterschrieben wird. In dem Protokoll muss die Annahme der Wahl

durch den Gewählten vom Wahlausschuss bestätigt werden. Dieses Protokoll ist umgehend an den amtierenden 1. Vorsitzenden der Sektion zu übersenden.

f. Nichtantritt des gewählten Kandidaten

Sollte der gewählte Kandidat sein Amt nicht antreten, gilt, sofern es weitere Kandidaten gab, derjenige, der die zweitmeisten gültigen abgegebenen Stimmen erhielt, als gewählt. Sofern es nur einen Kandidat gab, ist schnellst möglich eine Neuwahl durchzuführen.

7 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Mittelverwendung im Sinne § 2 der Satzung der DMG sowie der Kontoführung und der Kasse wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zeitgleich mit dem Vorstand zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Sie haben der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

8 Berichtswesen

Der Vorstand erstellt jährlich einen Tätigkeits- und einen Kassenbericht für die Sitzung des DMG-Präsidiums.

9 Änderung der Geschäftsordnung

Ein Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung der Sektion kann vom Vorstand oder von mindestens 20 Mitgliedern eingebracht werden. Der Vorschlag wird allen Mitgliedern der Sektion schriftlich zur Urabstimmung gestellt. Zur Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

10 Auflösung der Sektion

Die Auflösung der Sektion erfolgt gemäß Geschäftsordnungszusatz zu § 11 (7) der Satzung der DMG.

Bei Auflösung der Sektion fällt der Kassenbestand an die Hauptkasse der DMG zurück.

11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. März 2016 in Kraft.